



Bericht

der Landesregierung

Soziale Ungleichheiten und Bildungsbenachteiligungen durch Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung für alle Kinder ausgleichen

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

INHALT

Auftrag.....	3
1. Vorbemerkung	3
2. Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung	5
2.1 Sozialermäßigung von Elternbeiträgen.....	5
2.2 Ausbau der Plätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren.....	7
2.3 Betriebskosten.....	9
3. Maßnahmen zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligung	11
3.1 Sprachbildung und Sprachförderung	11
3.2 Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen	14
3.3 Übergang von der Kindertagesstätte zur Schule	16

AUFTRAG

Der Landtag hat in seiner 5.Tagung (12. Sitzung am 16.11.2012) beschlossen, die Landesregierung solle in der 8. Tagung des Landtages einen schriftlichen Bericht über die Situation und die Perspektiven der Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten (bildungsfernen) Familien und Familien mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein vorlegen (Drs.18/217).

Im Einvernehmen mit den antragsstellenden Fraktionen wird dieser Bericht in der 10. Tagung des Landtages gegeben.

1. Vorbemerkung

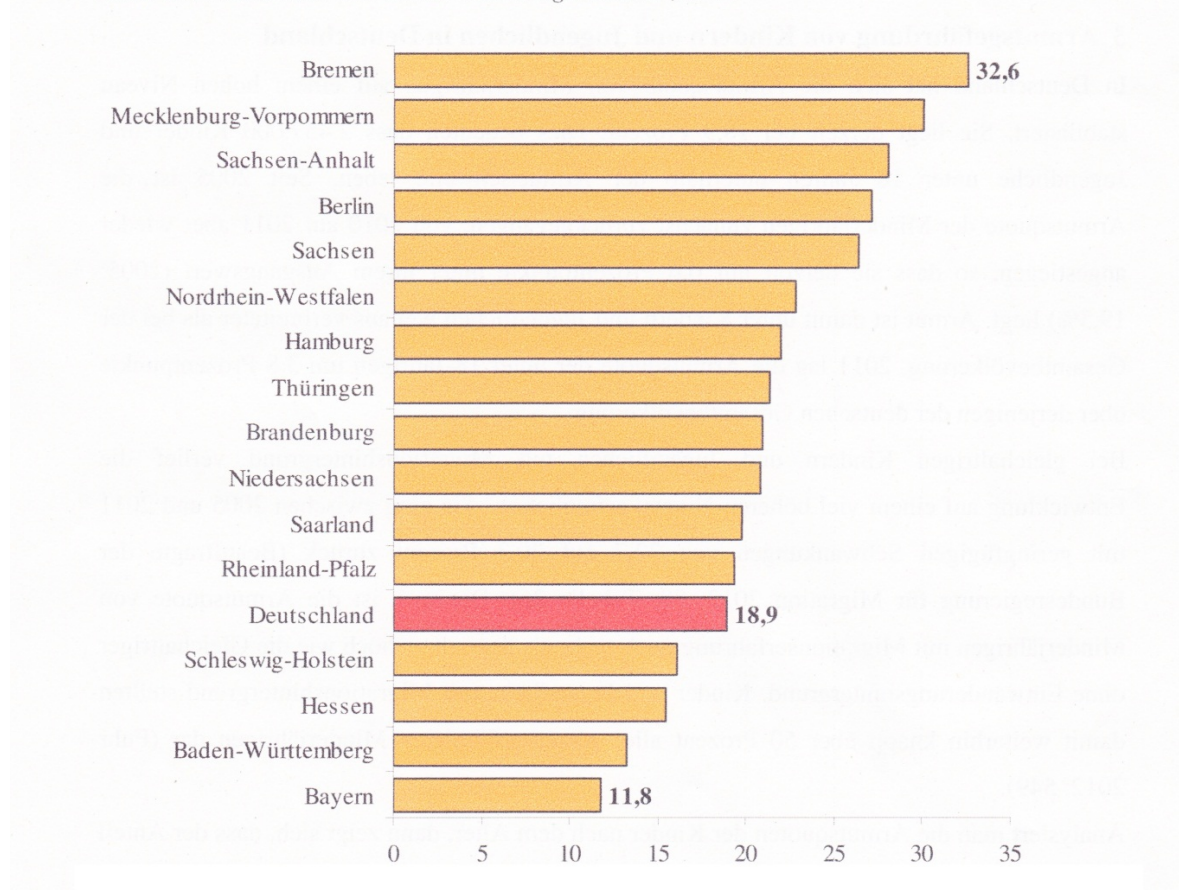
Im Bericht der Landesregierung „Armuts- und Reichtumsberichterstattung“¹ wurden ausgehend von der Begriffs- und Positionsbestimmung von „Armut“ und in Anlehnung an den dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung die armuts-typischen Lebenslagen in Schleswig-Holstein untersucht. Die Armutsrisiken bestimmter Personengruppen wurden detailliert dargestellt. Demnach sind Langzeitarbeitslosigkeit, Abhängigkeit von Leistungsbezügen (SGB II, AsylbLG etc.) Überschuldung, familiäre Situationen wie z.B. Scheidung, Suchterkrankungen sowie Migrationshintergrund ein Armutsrisiko. Mangelnde finanzielle Ressourcen können zur Isolation dieser Menschen führen und die Teilhabe an Bildung, Kultur, Sport und Gesellschaft erschweren. Wachsen Kinder in einer bildungsfernen und anregungsarmen Umgebung auf, so sind ihre Chancen auf eine erfolgreiche schulische Bildung von Anfang an gefährdet.

Die Armutsquote der Minderjährigen in Deutschland lag 2011 bei 18,9 %. Mit einer Quote von 16,1 % armutsgefährdeter Kinder unter 18 Jahren lag Schleswig-Holstein 2011 deutlich unter der Quote der anderen norddeutschen Länder. Ein überdurch-

¹ Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein Drucksache 17/1850

schnittliches Armutsrisiko tragen in Schleswig-Holstein Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die Quote betrug hier 31,3 %.²

Abb. 1: Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen, 2011



Quelle: Mikrozensus: IT.NRW. aus: Kinderarmut in Deutschland und den Bundesländern; WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut)/Hans Böckler Stiftung; 12.2012

Dabei ist zu beachten, dass Kinderarmut über materielle Armut hinaus geht und sich nicht allein auf ein unzureichendes Einkommen der Familie beschränkt. Ein Kind gilt bereits als benachteiligt, sobald zwei der folgenden Lebenslagen Mängel aufweisen:

- Materielle Versorgung des Kindes (Wohnen, Nahrung, Kleidung)
- Versorgung im kulturellen Bereich (Bildung, Arbeits-, Spiel- und Sprachverhalten)
- Situation im sozialen Bereich (soziale Integration, Kontakte, soziale Kompetenzen)
- Psychische und physische Lage (Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung).³

² Quelle: Mikrozensus: IT.NRW. aus: Kinderarmut in Deutschland und den Bundesländern; WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut) /Hans Böckler Stiftung; 12.2012

³ Quelle: ISS (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.) Studie „Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I“ S.32-40 im Auftrag des AWO Bundesverbandes e.V.

Die Landesregierung wirkt seit Jahren mit spezifischen Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und Maßnahmen zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligung der sozialen Ungleichheit (Ziffer 2) und Bildungsbenachteiligung von Kindern (Ziffer 3) entgegen.

2. Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung

Bund und Land beteiligen sich nicht nur an den Investitionskosten zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren, sondern sie übernehmen auch einen großen Teil der laufenden Betriebskosten. Um insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien, Familien mit Migrationshintergrund und Kinder von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu fördern, erhalten Eltern bei nachgewiesenem Bedarf eine Sozialermäßigung der Kosten für die Tagesbetreuung.

2.1 Sozialermäßigung von Elternbeiträgen

Nach geltender Rechtslage haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Jüngere Kinder erhalten oftmals nur dann einen Platz in einer Kita oder einer Tagespflegestelle, wenn die Eltern die Notwendigkeit einer täglichen Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Erwerbstätigkeit nachweisen können. Dies ändert sich mit der Einführung des Rechtsanspruches für U3-Kinder: Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Damit dieses Recht auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann, müssen die Elternbeiträge so ausgestaltet sein, dass Familien nicht überlastet werden.

Um Kinder nicht aus finanziellen Gründen von dem Besuch einer Kindertageseinrichtung auszuschließen, werden die Elternbeiträge in Schleswig-Holstein nach dem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder sozialverträglich gestaffelt (§ 25 Abs. 3 KitaG).

Für die Berechnung der Sozialstaffelermäßigung gibt das Kindertagesstättengesetz vor, dass die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden, dass aber in Abweichung von § 28 SGB XII nur 85 % der dort bestimmten Regelsätze berücksichtigt werden dürfen. Diese landesgesetzliche Regelung wird in

der Praxis von den Kreisen und kreisfreien Städten durch Satzungsrecht umgesetzt. Da ihnen bei der konkreten Ausgestaltung der Sozialstaffel weitgehende Spielräume zukommen, fallen die sozialen Ermäßigungen in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich aus. Dies gilt sowohl für die Bedarfsgrenzen, die mit einer Bandbreite von 85 % des einfachen bis zu 100 % des doppelten Eckregelsatzes angesetzt werden, als auch für die Ermittlung des Einkommens selbst sowie für die Vorgaben dazu, wie bei einem Einkommensüberschuss zu verfahren ist.

Durch die Absenkung der Bedarfsgrenze auf 85 % des einfachen Regelsatzes kann es abhängig von den regionalen Satzungsbestimmungen dazu kommen, dass Familien, die Leistungen nach SGB II, AsylbLG oder nur vergleichbar geringe Einkünfte erzielen, in einem Umfang an den Kosten der Tagesbetreuung beteiligt werden, bei dem das soziokulturelle Existenzminimum nicht mehr unangetastet bleibt.

Der Landtag befasst sich aktuell mit einem Gesetzentwurf (Drs. 18/436) zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes. Darin ist vorgesehen, das System der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen in mehreren Stufen gerechter und sozialer zu gestalten. In einem ersten Schritt sollen durch eine Gesetzesänderung zum 01.08.2013 alle Familien, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder vergleichbar niedrige Einkünfte beziehen, beitragsfrei gestellt werden.

In einem zweiten Schritt soll eine landesweit einheitliche Regelung getroffen werden, um die große Schwankungsbreite zwischen den Sozialstaffelregelungen in den Regionen zu verringern. Die Landesregierung hat sich mit den Kommunen bereits jetzt darauf verständigt, dass nicht für die U3-Betriebskosten ausgeschöpfte Landesmittel für eine verbesserte Regelung zur Sozialermäßigung genutzt werden können, um auch Familien mit geringem Einkommen zu entlasten.

Langfristig verfolgt die Landesregierung das Ziel, den Besuch einer Kindertagesstätte für Familien beitragsfrei zu stellen. Dieses soll schrittweise, beginnend mit dem letzten Kindergartenjahr, angestrebt werden. Eine Entscheidung über eine solche strukturelle Mehrausgabe kann jedoch nur erfolgen, wenn sich die Haushaltslage verbessert und eine Gegenfinanzierung mit Hilfe von strukturellen Mehreinnahmen oder strukturellen Minderausgaben gesichert ist. Auch wenn die Beitragsfreiheit mit diesen

Vorbehalten nicht kurzfristig realisiert werden kann, muss sichergestellt sein: Kein Kind darf von der Förderung in einer Kindertagesstätte ausgeschlossen sein, weil seine Eltern zu wenig verdienen.

2.2 Ausbau der Plätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren

Soziale Ungleichheiten und Bildungsbenachteiligungen können dann besonders wirkungsvoll ausgeglichen werden, wenn Kinder frühzeitig das Recht auf einen für Eltern finanzierbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten. Der qualitative und quantitative Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat daher einen zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert erhalten und ist daneben für viele Eltern unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das am 16.12.2008 in Kraft getretene „Kinderförderungsgesetz“ des Bundes unterstützt den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Auf das Land Schleswig-Holstein entfielen in den Jahren 2008 bis 2013 aus dem Bundesinvestitionsprogramm 74,2 Mio. Euro. Diese sind seit Mitte 2012 vollständig durch Bewilligungen gebunden. Daneben hat das Land weitere 60 Mio. Euro bereitgestellt, um den nachfragegerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Von den 60 Mio. Euro wurden bis zum 01.01.2013 Mittel in Höhe von 49,6 Mio. € für konkrete Vorhaben gebunden. Das entspricht fast 83 % der zur Verfügung gestellten Landesmittel.

Von Ende 2008 bis zum Herbst 2012 konnten mithilfe dieser Fördermittel von Bund und Land bereits 13.000 zusätzliche Betreuungsplätze bewilligt werden. Nicht alle bewilligten Plätze sind schon in Betrieb gegangen, sondern es befinden sich noch einige in der Planungs- oder Bauphase und werden erst in den kommenden Monaten fertig gestellt sein. Ziel ist es, jedem Kind, dessen Eltern einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen möchten, auch ein Angebot unterbreiten zu können. Dabei ist es unerheblich, ob die in der Öffentlichkeit diskutierte 35% - Quote erreicht wird oder nicht, denn jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat einen individuellen Rechtsanspruch. Das mag in einigen Regionen mit einer Betreuungsquote von 20% erreicht sein und kann in städtischen Bereichen auch über 35% liegen. Wichtig ist, dass bedarfsgerecht geplant wird, und dies kann nur vor Ort geschehen. Insofern

liegt die Bewilligung der Mittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Händen der Kreise und kreisfreien Städte, die für die Bedarfsplanungen zuständig sind. Obwohl der Ausbau der Betreuungsplätze heute noch nicht abgeschlossen ist und sicherlich noch entsprechend der prognostizierten Nachfrage ausgebaut werden muss, fällt dennoch die Betreuungssituation in Schleswig-Holstein im westdeutschen Bundesvergleich positiv auf. Das derzeitige Betreuungsangebot liegt über dem Schnitt der westdeutschen Länder von 22,3 %. Hinzu kommt, dass Schleswig-Holstein beim Ausbau der Kindertagesbetreuung die bundesweit höchsten Zuwächse seit Programmbeginn zu verzeichnen hat. Innerhalb von fünf Jahren wurde die Betreuungsquote um 16% gesteigert. Damit kommt zum Ausdruck, welchen hohen Stellenwert sowohl die Landesregierung als auch die Kommunen diesem Infrastrukturangebot beimessen und welche Anstrengungen innerhalb kürzester Zeit für ein quantitativ wie qualitativ gutes Betreuungs- und Bildungsangebot für die kleinsten Mitbürger unternommen worden sind.

Zum 01.03.2012 befanden sich 16.295 Kinder unter drei Jahren in einer Betreuung; das sind 24,2 % aller Kinder diesen Alters. Dabei werden auch die Kinder unter einem Jahr mitgezählt. Bezieht man nur die anspruchsberechtigten Kinder in die Berechnungen ein, so standen vor einem Jahr bereits für mehr als 36% der Kinder zwischen einem und drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege Plätze zur Verfügung.

Entwicklung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Jahr	Kinder U3 lt. Bevölkerungsstatistik	Kinder U3 in Kita und Tagespflege	Steigerung absolut im Vergleich zum Vorjahr	Steigerung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr	Versorgungsquote in Prozent
2007	71.127	5.890			8,3%
2008	69.868	8.146	2.256	38,3%	11,7%
2009	69.461	10.099	1.953	24,0%	14,5%
2010	68.814	12.542	2.443	24,2%	18,2%
2011	68.609	14.928	2.386	19,0%	21,8%
2012	67.378	16.295	1.367	9,2%	24,2%

Nach neueren Erkenntnissen wird die Nachfrage nach Kinderbetreuung in den kommenden Jahren weiter ansteigen, denn Angebot weckt Nachfrage. So hat das Deutsche Jugendinstitut im Rahmen einer Elternbedarfsstudie festgestellt, dass mit dem Ausbau der Kinderbetreuung auch der Wunsch der Eltern nach einem Betreuungsplatz jährlich um ca. 1 % gestiegen ist. Mit der Zunahme des Angebotes wächst der Bekanntheitsgrad und neue Strukturen fangen an, sich zu etablieren. Um diesem Trend begegnen und ausreichende Betreuungsangebote vorhalten zu können, hat der Bund den Ländern zusätzliche Mittel für Investitionen und Betriebskosten zugesagt. Der Bund wird für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen insgesamt 580,5 Mio. € zur Verfügung stellen. Auf Schleswig-Holstein entfallen bis zu 19,53 Mio. € in den Jahren 2013 und 2014. Die 580,5 Mio. € entsprechen rein rechnerisch 54% der Gesamtkosten, die restlichen 46% sind auf Länderseite (inkl. Kommunen und Trägeranteile) zu erbringen.

Werden die zugewiesenen Mittel in einzelnen Ländern nicht innerhalb festgelegter Zeiträume bewilligt, sollen diese umverteilt werden, um Bedarfe in anderen Ländern zu decken. Ziel muss daher sein, den Ausbau der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein schnellstmöglich und bedarfsgerecht voranzutreiben.

2.3 Betriebskosten

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung bezieht sich nicht nur auf den quantitativen, sondern auch auf den qualitativen Bereich. Hochwertige Bildungsangebote sichern die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern unabhängig von Herkunft und sozialen Rahmenbedingungen. Das Land hat daher 2011 mit Einführung einer Kind bezogenen Förderung der Betriebskosten die Grundlagen dafür geschaffen, die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund sowie Kindern von Asylbewerbern und deren Sprachbildung mit höheren Zuschüssen des Landes besonders zu fördern.

Bund, Länder und Kommunen tragen gemeinsam den größten Teil der Betriebskosten der Kindertagesbetreuung. Am 10. Dezember 2012 haben die Landesregierung und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zudem eine Vereinbarung unterzeichnet, die sicherstellt, dass die Kommunen zukünftig um einen dreistelligen Millionenbetrag entlastet werden. Das Land stellt dafür im Haushalt für das Jahr 2013 zusätzliche 15 Millionen Euro für die Betriebskosten für Kinderkrippen und Kinderta-

gespflege ein. Dieser zusätzliche Zuschuss an die Kommunen für Betriebskosten wird bis 2017 auf 80 Millionen Euro jährlich anwachsen.

Auch für die Vergangenheit, nämlich für die von 2008 bis 2012 entstandenen Betriebskosten für neu geschaffene Betreuungsplätze, stellt die Landesregierung 36,5 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land hat davon abgesehen, infolge der Anhebung der Bundeserstattung für Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bereits 2013 die entsprechende Landesfinanzierung nach dem AG-SGB XII zu reduzieren; die Mittel des Bundes wird das Land in voller Höhe den Kommunen zur Verfügung stellen. Dadurch werden die Kommunen um 13 Mio. Euro zusätzlich entlastet.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunen hat das Land Ende 2012 ein „Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ in Höhe von 11,5 Millionen Euro errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen. Hiermit soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht werden.

Die verbleibenden Beträge werden vom Land insbesondere auch für Qualitätsmaßnahmen in Kindertagesstätten und für die Finanzierung der Sozialstaffel verwendet. Die Landesregierung wird hierzu gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden Qualitätskriterien und die Verteilung der frei werdenden Mittel festlegen. Gleichzeitig soll der begonnene Dialog von Land und Kommunen zu einer zeitgemäßen, qualitätsorientierten und kindbezogenen Kita-Finanzierung fortgesetzt werden.

Die Einigung von Land und Kommunen ist ein großer Erfolg vor allem für die Familien und Kinder in Schleswig-Holstein. 2013 erhalten die Kommunen insgesamt sogar über 28 Millionen Euro zusätzliche Betriebskostenmittel für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Denn die ohnehin vorgesehene Erhöhung des Betriebskostenzuschusses von Bund und Land von bisher 33,58 auf 46,9 Millionen Euro wird zusätzlich zu den in der Vereinbarung mit den Kommunen vorgesehenen Mitteln gewährt. Hinzu kommen die vom Bund mit dem „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern un-

ter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ vom 15. Februar 2013 bereitgestellten Mittel, die entsprechend dem vom Bund vorgesehenen Zweck und gemäß der mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung ebenfalls den Kommunen als zusätzliche Betriebskostenzuschüsse zur Verfügung gestellt werden; in 2013 sind dies in Schleswig-Holstein weitere 0,6 Millionen Euro. Darüber hinaus belaufen sich die Zuwendungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Betriebskostenförderung für die Betreuung von Kindern über drei Jahren 2013 auf 70 Millionen Euro und die Zuwendungen für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen auf 4 Millionen Euro. Weitere 2 Millionen Euro wendet das Land 2013 für die Sprachintensivförderung (SPRINT) und die Sprachheilförderung auf.

3. Maßnahmen zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligung

Zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligung verfolgt das Land das Ziel, jedes Kind so zu fördern, dass es zum Schuleintritt alle Chancen hat, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen. Dazu wurden das integrative Sprachförderkonzept entwickelt, die Bildungsleitlinien erarbeitet, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut. Zudem ist im Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein der Bildungsauftrag sowie der Grundsatz der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen konkretisiert, um sicherzustellen, dass die Kinder mit den wesentlichen Themen unserer Bildungs- und Kulturtraditionen in Berührung kommen und ein bruchfreier Übergang in die Grundschule gelingt.

3.1 Sprachbildung und Sprachförderung

Zur Vermeidung von Bildungsbenachteiligung wurden die Sprachfördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen kontinuierlich ausgebaut und in ihrer Qualitätsentwicklung unterstützt. Zusätzlich zur Fortbildung in allgemeiner Sprachförderung bietet das Land Erzieherinnen und Erziehern eine Weiterbildung zum Thema Sprachbildung im Elementarbereich an, um einheitliche Fördergrundlagen zu schaffen.

Der sprachlichen Entwicklung kommt eine Schlüsselrolle für die gesamte kognitive und sozio-emotionale Entwicklung zu. Sprache stellt die Grundlage für Integration, gesellschaftliche Teilhabe und Beteiligung dar. Gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für Erfolgserlebnisse in Schule, Ausbildung und Beruf. Studien haben in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass vor allem fehlende sprachliche Kompetenzen

bei Kindern den weiteren Bildungsweg und damit den späteren Einstieg ins Erwerbsleben erheblich beeinträchtigen können. Betroffen sind vor allem Kinder aus bildungsfernen Familien und Familien mit Migrationshintergrund.

Das integrative Sprachförderkonzept, das in Schleswig-Holstein entwickelt wurde und bundesweit immer noch als beispielhaft gilt, berücksichtigt nicht nur die unterschiedlichen Schwerpunkte von der Sprachbildung bis hin zur Sprachheilverbesserung, sondern verknüpft auch die Arbeit der beteiligten Institutionen und Personen zu einem Netzwerk. Alle Fördererlemente wurden in ein erweitertes Gesamtsystem integriert, das nicht nach Zuständigkeiten trennt, sondern die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule als Ganzes begreift. Bei der vorschulischen Sprachbildung handelt es sich um ein integratives Förderkonzept, bei dem Kinder nicht aufgrund eines Problems separiert werden. Sie brauchen die sprachliche Anregung von altersgerecht sprechenden Kindern, d.h. die Sprachbildung findet in erster Linie im täglichen Gruppengeschehen in der Kindertagesstätte statt. Kinder, deren Sprachfähigkeiten altersgemäß entwickelt sind, erhalten so Anregungen für ihre weitere Entwicklung. Kindern, die sprachliche Ausdrucksschwächen haben und z.B. nicht gewohnt sind, Sätze zu bilden, sollen gezielte Übungen angeboten werden.

Für etwa zehn Prozent der Kinder reicht die allgemeine Sprachbildung im Kita-Alltag nicht aus. Sie werden von entsprechend fortgebildeten Erzieherinnen und Erziehern oder externen Fachkräften gezielt gefördert. Dies geschieht in festen Kleingruppen oder als Einzelförderung mit individueller Zeiteinteilung. Auch kann je nach Bedarf zwischen verschiedenen Organisationsformen gewechselt oder im Laufe des Jahres die Gruppenzusammensetzung geändert werden.

Die Landesregierung unterstützt die Sprachbildung mit jährlich 4 Millionen Euro. Gefördert werden Kinder ab drei Jahren, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, z.B. Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, und auch andere Kinder, wenn ihre Sprachentwicklung nicht dem altersüblichen Stand entspricht. Kinder mit einer Sprachstörung kommen für die Sprachbildung nicht in Betracht, sondern werden anderweitig durch Sprachheilkräfte, Logopädinnen und Logopäden o.ä. gefördert. Für diese Maßnahmen stellt das Land jährlich 1 Million Euro zusätzlich bereit. Bei der Abgrenzung zwischen Sprachförderbedarf und Sprachstörung werden die Kinderta-

geseinrichtungen von Sprachheilpädagoginnen und –pädagogen aus den Förderzentren unterstützt. Eine weitere Million Euro ist jährlich für die Sprachintensivförderung (SPRINT) ein halbes Jahr vor Schuleintritt vorgesehen. Die SPRINT-Kurse richten sich an Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die im Rahmen des Schulanmeldeverfahrens deutliche Anzeichen von Sprachdefiziten aufweisen, sowie an Kinder mit vorausgegangenem Kitabesuch, die auf Grund von Beobachtungen und Einschätzungen fortgebildeter Erzieherinnen und Erzieher benannt wurden.

Die Sprachbildung und Sprachförderung für Kinder über drei Jahren wird durch das Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“⁴ für Kinder unter drei Jahren ergänzt. In Schleswig-Holstein nehmen 124 Kindertagesstätten, davon 11 Kita-Verbünde daran teil. Insgesamt fördert der Bund seit 2011 4.000 Einrichtungen bundesweit. Die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit alltagsintegrierter früher Sprachbildung wird auf der Grundlage qualitativer Mindeststandards gewährt. Sie erhalten jährlich 25.000 Euro als Einzel-Kita und 50.000 Euro als Kita-Verbund. Neben Sachmitteln beispielsweise für Fortbildungen erhält jede Kindertagesstätte Mittel für eine halbe, in der sprachpädagogischen Bildungsarbeit qualifizierte Fachkraft, die als Multiplikatorin in ihrer Einrichtung dazu beitragen soll, die Sprachbildung und sprachliche Förderung der Kinder zu intensivieren und zu optimieren. Das Bundesprogramm wird von der Uni Bamberg und der PädQUIS gGmbH empirisch im Hinblick auf seine kurz-, mittel- und langfristigen Effekte wissenschaftlich evaluiert. Darüber hinaus wird die Umsetzung des Bundesprogramms durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wissenschaftlich begleitet, d.h. das DJI leistet die inhaltlich-fachliche Beratung auf der Grundlage seiner Konzeptionen⁵ und betreibt die Weiterentwicklung des Programms. Seit 2012 erfolgt im Rahmen der Qualifizierungsinitiative „Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter Drei“ die Gewinnung und Ausbildung von Multiplikatorinnen, die in Zusammenarbeit mit dem DJI die mehrmonatige Qualifizierung von Schwerpunkt-Kitas zu Konsultationskitas durchführen und unterstützen. Dieses Vorgehen dient gleichzeitig der Entwicklung und Erprobung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes, das als Projektergebnis in Form eines multimedialen Handbuchs veröffentlicht werden soll. Das Land Schleswig-

⁴ www.fruehe-Chancen.de

⁵ Karin Jampert, Verena Thanner, Diana Schattel, Andrea Sens, Anne Zehnbauer, Petra Best und Mechthild Laier (Hrsg.): Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten. Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter drei, Verlag das Netz, Weimar, Berlin, 2011

Holstein hat dieses Projekt bei der Auswahl der Kindertagesstätten beraten, es hat seine Erfahrung auch in die Steuerungsrunde der Länder mit dem Bund zur Evaluation des Projekts eingebracht. Ergebnisse der Evaluation sollen in die Formulierung von Eckpunkten zur sprachlichen Bildung in Kindertagesstätten einfließen und Grundlage für den Abschlussbericht 2015 sein.

3.2 Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zeigen, dass positive Erfahrungen während der frühen Kindheit Kindern helfen, Sprache zu erwerben, Problemlösungsverhalten zu entwickeln, gute Beziehungen zu Gleichaltrigen aufzubauen und weitere Fähigkeiten zu erwerben, die für das ganze Leben von Bedeutung sind. Die ersten Lebensjahre sind mit keiner anderen Lebensphase gleich zu setzen. Für bestimmte Entwicklungsbereiche gibt es günstige Zeitfenster, in denen Fortschritte relativ leicht zu erreichen sind oder aber durch negative Einflüsse gebremst werden können. Da immer mehr und auch immer jüngere Kinder dem Wunsch der Eltern entsprechend Kindertageseinrichtungen besuchen, sollte diese Zeit genutzt werden, um die individuelle Entwicklung der Kinder zu fördern. Denn so erhalten auch Kinder aus einem Elternhaus mit ungünstigen Rahmenbedingungen die Chance, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen. Um die Qualität in den Kindertagesstätten zu verbessern und nachhaltig zu beeinflussen, wurden die „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“ erarbeitet und in ihren Grundzügen im Kindertagesstättengesetz (§§ 4 und 5 KiTaG) verankert.

In den Leitlinien zum Bildungsauftrag wird darauf hingewiesen, dass Bildung und lebenslanges Lernen die zentralen Grundlagen für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft sind. Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es daher, Kinder darauf vorzubereiten, dass sich Lebensbedingungen ständig wandeln, und sie darin zu unterstützen, Zutrauen in die eigene Lernfähigkeit zu entwickeln und Lern- und Problemlösekompetenzen zu erwerben.

Die Leitlinien zum Bildungsauftrag geben Anregungen und Denkanstöße, fördern den positiven und unterstützenden Umgang mit dem Kind und tragen dazu bei, ihnen die bestmöglichen Chancen für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung zu geben. Die Einrichtungen orientieren sich an den Bildungsleitlinien und werden durch das

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bei der Umsetzung des Bildungsauftrages mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt.

Einige Beispiele:

- Zurzeit werden die Leitlinien von der Universität Hamburg evaluiert. Durch die Evaluation sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zu einer Nachsteuerung und Verbesserung der Leitlinien führen sollen, um die Förderung frühkindlicher Bildung durch Kindertageseinrichtungen weiter zu steigern.
- Die Leitlinien zum Bildungsauftrag wurden durch die Broschüre „Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren - Grundlagen und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung“ für diese Altersgruppe erweitert.
- Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen der Bildungsleitlinien wurden für Lehrkräfte der Fachschulen für Sozialpädagogik ergänzend angeboten.
- Es wurden zudem Multiplikatorinnen/Multiplikatoren ausgebildet:
 - zur Umsetzung der Bildungsleitlinien,
 - zur Umsetzung von „Partizipation“ (Kinderstube der Demokratie),
 - zum Thema Beobachten und Dokumentieren,
 - zum Themenbereich Inklusion,
 - zum Themenbereich „Bildung braucht Raum“ (Räume bildungsanregend gestalten).

Die Multiplikatoren fungieren als Praxisberaterinnen und Praxisberater für das pädagogische Personal in kommunalen und freien Kindertageseinrichtungen und bieten zu den genannten Themen und deren praktischer Umsetzung In-house-Seminare, Fortbildungen und Beratung an.

Zurzeit erarbeitet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachberatung von Kindertageseinrichtungen, Weiterbildungsangebote für Leitungskräfte von Einrichtungen, die sich zu Eltern-Kind-Zentren entwickeln möchten sowie Angebote für pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

Zudem werden regionale Fortbildungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen zu Themen wie der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung (Interkulturalität/religiöse Vielfalt), Kinderschutz (§ 8a SGB), Resilienz,

naturwissenschaftlicher Grundbildung, Zusammenarbeit mit Eltern angeboten sowie weitere Arbeitsmaterialien zu den Themen Inklusion, Elternarbeit, Förderung von Begabungen und naturwissenschaftlicher Grundbildung erarbeitet.

Schließlich wurden Kompetenzzentren (Kindertagesstätte/Schule) zur Begabtenförderung sowie Kompetenzzentren (Kindertagesstätten/Fachschulen) zur naturwissenschaftlichen Grundbildung errichtet.

3.3 Übergang von der Kindertagesstätte zur Schule

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen gehört in Schleswig-Holstein zu den grundlegenden Aufgaben der Einrichtungen. Sie soll dazu beitragen, für jedes einzelne Kind einen gleitenden und gelingenden Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zu gewährleisten. Sie sind deswegen aufgefordert, voneinander zu lernen und sich abzustimmen, um den Übergang für die Kinder zu erleichtern und für nachfolgende Bildungsprozesse effektiv zu gestalten. Ein solch gelingender Übergang ist gerade für Kinder aus bildungsfernen Familien, Familien mit Migrationshintergrund und Kindern von Asylbewerber von besonderer Bedeutung. Die Eltern müssen dabei in den Übergangsprozess einbezogen werden und ihn aktiv mitgestalten können. Das gemeinsame Ziel ist es, die Neugier und Unbefangenheit der Kinder zu erhalten und die lebenslange Bereitschaft zum Lernen zu begründen.

Gemäß § 3 Abs. 3 SchulG und § 5 Abs. 6 KiTaG soll der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder durch eine Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertagesstätten und Schulen verbindliche Vereinbarungen schließen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft haben sich daher zur Aufgabe gemacht, die Kooperation von Schule und Kindertagesstätte neu zu beleben und verbindlich für alle zu etablieren. Landesweit sollen Strukturen aufgebaut werden, in denen die gemeinsame Verantwortung im Hinblick auf Bildungsziele und Inhalte bewusst gemacht und die Kooperation aus der Beliebigkeit Einzelner herausgenommen wird.

Um den gesetzlichen Auftrag umsetzen zu können, benötigen die pädagogischen Fachkräfte von Kindertagesstätten und die Lehrkräfte von Grundschulen Unterstützung. Diese Unterstützung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den vom Land geförderten Projekten „Lernlotsen“ sowie „Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen - den Übergang gestalten“.

In den Jahren 2011 und 2012 stellte die Landesregierung jährlich 500.000 € zusätzliche Landesmittel für Modellprojekte im Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zur Verfügung. Jährlich je 100.000 € erhielten die Modellregionen Lübeck und Dithmarschen für Projekte, die sich besonders auf die Förderung sozial benachteiligter Kinder konzentrierten und vor allem auch die Eltern gezielt in die Förderung der Kinder einbeziehen sollten. Diese Modellprojekte wurden bis Ende 2013 verlängert und erhalten auch in diesem Jahr jeweils 100.000 €. Im Rahmen des Parallelprojektes „Hand in Hand“ erhielten die Schulämter der übrigen Kreise und kreisfreien Städte 2011 und 2012 300.000 € zu je 20.000 € für die Förderung der Zusammenarbeit und 3.000 € für Regiekosten.